

*Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden<sup>1</sup>*

*von der Regierung erlassen am 16. Dezember 2003*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Sport-Fonds**

<sup>1</sup> Zur Erfassung und Verwendung der Mittel, die vom kantonalen Anteil am Reingewinn der SWISSLOS für die Sportförderung bestimmt sind, wird ein Sport-Fonds ausserhalb der Verwaltungsrechnung geführt.

<sup>2</sup> Der Fondsbestand wird zu den vom Finanzdepartement jährlich festzulegenden Bedingungen verzinst.

### **Art. 2 Mittelverwendung**

<sup>1</sup> Die Mittel des Sport-Fonds werden zur Förderung sportlicher Tätigkeiten und zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für sportliche Aktivitäten mit Bezug zum Kanton Graubünden verwendet.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen aus dem Sport-Fonds.

### **Art. 3 Zuständigkeit**

Das Departement ist zuständig für die Verwaltung des Sport-Fonds.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **Art. 4 Sportförderungskommission: 1. Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Sportförderungskommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern, welche von der Regierung gewählt werden.

<sup>2</sup> Der Bündner Verband für Sport ist mit zwei Mitgliedern vertreten, welche je einen Verband für Sommer- bzw. Wintersport repräsentieren.

<sup>3</sup> Der Leiter der Abteilung Sport des Amtes für Volksschule und Sport nimmt an den Sitzungen der Sportförderungskommission mit beratender Stimme teil.

### **Art. 5 2. Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Sportförderungskommission ist beratendes Organ des Departements.

<sup>2</sup> Die Sportförderungskommission berät die Sportverbände und wird bei Gesuchen um Beiträge über 25 000 Franken zur Prüfung und Antragstellung an die Regierung zuhanden des Departements beigezogen.

### **Art. 6 3. Entschädigung**

Die Mitglieder der Sportförderungskommission werden aus den Mitteln des Sport-Fonds gemäss Artikel 14 Absatz 1, Klasse 4, der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden<sup>2</sup> entschädigt.

### **Art. 7 Beizug von Fachpersonen**

Für die Erledigung fachspezifischer Aufgaben kann das Departement Fachpersonen beauftragen. Die Entschädigung erfolgt zu Lasten des Sport-Fonds.

### **Art. 8 Förderungsbereiche**

Aus dem Sport-Fonds können Beiträge ausgerichtet werden für:

- a) Sportanlagen und Sportbauten;
- b) Sportmaterialien und Sportgeräte;
- c) Sportveranstaltungen;
- d) Jährliche Pauschalbeiträge an die Verbände für allgemeine Verbands- und Vereinsarbeit;
- e) allgemeine Projekte zur Sportförderung;
- f) die Förderung von Sportlerinnen und Sportlern;

- g) die Durchführung der Delegiertenversammlung des Bündner Verbandes für Sport;
- h) die Verleihung des Bündner Sportpreises durch den Vorstand des Bündner Verbandes für Sport;
- i) die Teilnahme von Delegationen aus Bündner Sportverbänden an ARGE Alp-Sportveranstaltungen;
- j) die Verleihung von Verbandssportpreisen.

#### **Art. 9 Beitragsberechtigte**

Beiträge können geleistet werden an:

- a) Sportverbände oder Sportorganisationen und ihre Vereine mit Sitz im Kanton Graubünden, deren Sportart in der Swiss Olympic Association vertreten ist;
- b) Einzelpersonen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden;
- c) privatrechtliche Organisationen, die mit dem Sport oder Sportbetrieb in Zusammenhang stehen.

#### **Art. 10 Ausgabenkompetenz**

<sup>1</sup> Über die Ausrichtung von Beiträgen bis 5 000 Franken entscheidet das Departement.

<sup>2</sup> Über die Ausrichtung der jährlichen Pauschalbeiträge und von Beiträgen über 5 000 Franken entscheidet die Regierung endgültig.

#### **Art. 11 Gesuche**

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind an das Departement zu richten.

<sup>2</sup> Einzelheiten betreffend Einreichung und Behandlung von Beitragsgesuchen sowie Kriterien für die Beitragsbemessung sind in den entsprechenden Wegleitungen geregelt.

#### **Art. 12 Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen**

<sup>1</sup> Beiträge können von der für die Vergabe zuständigen Instanz verweigert und vom Departement zurückgefordert werden, wenn:

- a) der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben im Beitragsgesuch erwirkt wurde;
- b) der Gesuchsteller Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
- c) der Beitrag nicht für Tätigkeiten im Rahmen des gestellten Gesuches verwendet wurde.

<sup>2</sup> Die jährlichen Pauschalbeiträge können anteilmässig zurückverlangt werden, wenn sich die Trägerschaft im Laufe des Jahres auflöst.

#### **Art. 13 Beschwerde**

Gegen Entscheide des Departementes können unmittelbar Betroffene innert 20 Tagen bei der Sportförderungskommission Beschwerde erheben. Diese entscheidet endgültig.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14 Vollzug**

Das Departement erlässt entsprechende Wegleitungen.

#### **Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird das Reglement über die Verwaltung und Verteilung der Sport-Toto-Gewinnanteile vom 25. Mai 1987 <sup>3</sup> aufgehoben.

#### **Art. 16 Übergangsbestimmung**

Auf im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens hängige Gesuche findet diese Verordnung Anwendung.

#### **Art. 17 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

#### **Endnoten**

**1 BR 710.100**

**2 BR 170.420**

**3 AGS 1987, 1809; AGS 1992, 2679 und AGS 1995, 3328**